rungen, so durch die Gesetze vom Dezember 1916 und April 1922. Bon besonderer Bedeutung war das Gesetz vom 1. Juni 1922, welches Vorschriften über den bedingten Strasnachlaß, die besdingte Entlastung, Tilgung der Verurteilung, Wahls und Stimmsrechteinstellung, ferner Bestimmungen über Strasunmündige und Jugendliche, Arbeitshaus, Geldstrasen usw. enthält.

Im Sinne der Bestimmungen der neuen Versassung vom 5. Oktober 1921 wurde das Gerichts-Organisationsgeset vom 7. April 1922 erlassen, wodurch insbesondere die StrassGerichtsbarkeit beim Landgerichte eine neue Regelung ersuhr und zwar in der Richtung, daß über Uebertretungen der Landrichter als Einzelrichter, über Vergehen das Schöffengericht und über Verbrechen das Kriminalgericht entscheidet. Schöffengericht und Kriminalzgericht sind Kollegialgerichte in der Stärke von drei, beziehungsweise fünf Mitgliedern, welche mehrheitlich mit Laienrichtern bessetzt sind.

Privatrecht anbetrifft, so wurde in Liechtenstein durch fürstliche Berordnung von 18. Februar 1812 das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für das Kaisertum Desterreich rezeptiert. Ausgenommen waren nur die Bestimmungen über das Erbrecht. Bis zu dieser Zeit hatte unser Land in seinem "Landsbrauch" ein eigenes Privatrecht, das ausschließelich auf Gewohnheitsrecht beruhte. Durch eine fürstliche Berordnung vom April 1846 wurde dann auch das Erbrecht des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches rezeptiert und die die zu diesem Zeitpunkte geltende Erbsolgee und Berlassenschandlungseordnung vom 1. Jänner 1809 außer Kraft gesetzt.

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch war für die Zeit vor hundert Jahren ein ausgezeichnetes legislatives Werk. Wenn es auch für unsere Bevölkerung ein nicht bodenständiges, ein landstremdes Recht geschaffen hat, hielt es sich doch bis ansangs der zwanziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts in unveränderstem Zustande, bis sich endlich eine Resorm als eine unabwends